

## ARTIKEL VI

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die Militärbefehlshaber der Zonen sind mit seiner Durchführung beauftragt.

Ausgeführt in Berlin, den 30. Oktober 1945.

PIERRE KOENIG  
General d'Armee

GREGORI ZHUKOV  
Marshal of the Soviet Union

DWIGHT D. EISENHOWER  
General of the Army

BERNARD L. MONTGOMERY, KCB, DSO  
Field Marshal

---

## KONTROLLRAT

### Gesetz Nr. 5

#### BESCHLAGNAHME UND VERWALTUNG ALLES DEUTSCHEN VERMÖGENS IM AUSLAND<sup>1)</sup>

Zur Förderung des Weltfriedens und der allgemeinen Sicherheit hat der Kontrollrat beschlossen, das gesamte im Ausland befindliche deutsche Vermögen den deutschen Eigentümern zu entziehen, um die Ausschaltung des deutschen Kriegspotentials zu gewährleisten.

In Übereinstimmung mit den Potsdamer Beschlüssen und geleitet durch politische und wirtschaftliche Grundsätze, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen waren, wird folgendes Gesetz erlassen:

## ARTIKEL I

Hiermit wird eine „Kommission für deutsches Vermögen im Ausland“ (im folgenden als „Kommission“ bezeichnet) gegründet, die sich aus Vertretern der vier Besatzungsmächte in Deutschland zusammensetzt.

Um die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten, wird die Kommission als interalliierte Einrichtung des Kontrollrates eingesetzt und mit allen Machtbefugnissen und Hoheitsrechten ausgestattet.

---

<sup>1)</sup> Vgl. das Militärregierungsgesetz Nr. 53 unter A und C!